

Abschrift

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II1/-0514/Rei-41

Entwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

GZ: BMJ-S578-028/0001-IV 3/2014

Wien, 23. Mai 2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Die LK Österreich nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um

- die Qualität von Sachverständigen-Gutachten einer Objektivierung und Stellungnahme-Möglichkeit von Seiten des Angeklagten zu unterziehen,
- den Ersatz für die Verteidigungskosten freigesprochener Beklagter auszuweiten,
- eine verbesserte Durchsetzbarkeit der Ansprüche privat beteiligter Opfer vorzusehen,
- eine gerichtliche Überprüfung der Höchstdauer eines Ermittlungsverfahrens durchzuführen.

Die Unterscheidung in Beschuldigte und Verdächtige, um nicht jeden, der bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wird, öffentlich anzuprangern, erscheint begrüßenswert, wengleich sich ein Verdächtiger von einem Beschuldigten immer noch nicht mit dem für die öffentliche Wahrnehmung gebotenen Maß an Differenziertheit abgrenzen lässt.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 491:

Die Verhängung postalisch zugestellter Strafverfügungen in einem Mandatsverfahren wirft hingegen weitreichende Bedenken auf.

Dieser Rechtsgüterschutz geschieht durch die Verhängung einer Strafe, die einerseits persönliche Nachteile wie Geldstrafe oder Haft mit sich bringt, andererseits aber auch

Tadelfunktion hat. Hierzu ist die besondere Form der Sanktionsverhängung in einem öffentlichen Verfahren ein wesentlicher Faktor. Die Verhängung einer Sanktion in einem Strafverfahren sollte von einem Betroffenen niemals in gleicher Weise erlebt werden wie der postalische Erhalt einer Verwaltungsstrafe.

Durch die Anwesenheit vor einem Gericht wird dem Angeklagten der Ernst der Lage erst begreiflich und ist im Dienst der Wahrheitsfindung im Fall fälschlicher Beschuldigungen eine Gegenwehr eher zu erwarten. Wenn die Wahrheitsfindung Vereinbarungssache wird, schadet dies dem Ansehen des Strafrechts und seiner Funktion als Rechtsgüterschutz; das Strafrecht wird von einer vertrauensbildenden zu einer bloß vollstreckenden Institution.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt jedermann das Recht zu, dass über die Stichhaltigkeit einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage billigerweise öffentlich innerhalb angemessener Frist von einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden wird.

Die Drucksituation des Angeklagten im Fall eines nicht öffentlichen Verfahrens darf nicht unterschätzt werden. Von Seiten der Staatsanwaltschaft könnte Druck gemacht werden, sich mit einer, wenn auch nicht gerechtfertigten, Strafe zu begnügen, weil man ansonsten im Hauptverfahren eine noch gravierendere Strafe durchsetzen werde. Daher ist im Mandatsverfahren jedenfalls ein Verschlechterungsverbot vorzusehen, wonach im späteren Hauptverfahren keine strengere als die vormals in der Strafverfügung angedrohte Strafe verhängt werden darf. Der Angeklagte könnte sich dann – nach dem derzeitigen Entwurf - 2 Wochen ohne Druck überlegen, ob er die Strafe annehmen will oder nicht.

Auch Angeklagte in Untersuchungshaft könnten, nur um selbiger zu entgehen, eine Strafverfügung akzeptieren. Für sie kann die Strafverfügung daher nicht in Frage kommen.

Auch die Unbesonnenheit eines Angeklagten, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Strafverfügung nicht die Aufmerksamkeit und Sorgfalt aufbringt, einen Einspruch zu erheben (weil er oder sie z.B. gar nicht den RSa-Brief abholt) könnte zu ungerechtfertigten Strafverfügungen führen. Die Frist müsste wohl mindestens auf vier Wochen verlängert werden.

Selbst wenn die Verhängung von Haftstrafen nur bei anwaltlicher Vertretung möglich ist, gilt es zu bedenken, dass eine Geldstrafe bzw. eine bedingt verhängte Haftstrafe nicht weniger harmlos ist, weil der einen wie der anderen Strafe im Fall künftiger Ermittlungen und Gerichtsverfahren verdachtsbegründende bzw. strafverschärfende Wirkung zukommen wird.

Der vorliegende Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes enthält vielfältige Verbesserungen; die Ausgestaltung des Mandatsverfahrens, sofern es beibehalten wird, sollte jedoch im Sinn der oben angeführten Anregungen abgeändert werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich